

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 16. Oktober 195364/A.B.

zu 65/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. Dr. Z e c h n e r und Genossen haben am 1. Juli d. J. in einer Anfrage an den Handelsminister auf die Benachteiligung der Hauptschulabgänger bei der Erlernung des Handelsgewerbes hingewiesen, die dadurch entstehe, dass Handelslehrlingen, welche die 4. Klasse einer Mittelschule absolviert haben, ein Jahr auf ihre Lehrzeit angerechnet wird, während den Absolventen der 4. Hauptschulklasse eine solche Begünstigung nicht zusteht. Sie richteten an den Minister die Frage, ob er bereit sei, die diesbezügliche Verordnung vom 1. November 1952 (BGBl. Nr. 3/1953) in dem Sinne abzuändern, dass den Abgängern der Hauptschulen die gleiche Behandlung zugebilligt wird wie den Absolventen der 4. Mittelschulklasse.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau DDr. I l l i g hat nunmehr diese Anfrage wie folgt beantwortet:

In den Erläuternden Bemerkungen zu Art. IX und X der Regierungsvorlage der Gewerberechtsnovelle 1952 (603 der Beilagen, VI. G. P.) wurde ausgeführt, dass als Richtschnur für das Ausmass der den Absolventen von Unterrichtsanstalten im Verordnungswege einzuräumenden Begünstigungen bei Erbringung des Befähigungsnachweises in gebundenen Gewerben das bisherige Ausmass der Anrechnung bilden müsse. Die hier aufgestellte Richtlinie entsprach dem Ergebnis der anlässlich der Gewerberechtsnovelle 1952 getroffenen Parteienvereinbarungen, wonach alle bereits bestehenden Begünstigungen hinsichtlich des Besuches von Unterrichtsanstalten bei Antritt von gebundenen Gewerben aufrechterhalten werden sollten. Da den Absolventen der Untermittelschulen bereits mit Verordnung vom 13. 8. 1907, RGBl. Nr. 198, die Anrechnung des Schulbesuches im Ausmass von einem Jahr bei Erbringung des kaufmännischen Befähigungsnachweises eingeräumt worden war, hat das Bundesministerium schon eine Begünstigung gleichen Ausmasses in die Verordnung vom 1. November 1952, BGBl. Nr. 3/1953, mit der die Unterrichtsanstalten bezeichnet werden, deren Zeugnisse über ihren erfolgreichen Besuch den Befähigungsnachweis in einem Handelsgewerbe oder im Gewerbe der Handelsagenten teilweise ersetzen, übernommen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag hatte allerdings in seiner zum seinerzeitigen Verordnungsentwurf erstatteten Stellungnahme die Auffassung vertreten, dass der vierjährige Mittelschulbesuch für die Einräumung einer

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Oktober 1953

derartigen Begünstigung nicht ausreiche, und hatte vorgeschlagen, die vorgesehene Anrechnung erst bei Zurücklegung von 6 Mittelschulklassen zu gewähren. Diesem Antrag des Österreichischen Arbeiterkammertages konnte jedoch angesichts der eingangs dargelegten, bei Erlassung der Verordnung zu beobachtenden Richtlinie nicht entsprochen werden. Die Bedenken, die gegen die Begünstigung der Untermittelschüler vorgebracht wurden, müssten sich aber in umso stärkerem Masse gegen die Einbeziehung der so viel grösseren Zahl der Absolventen der gleichfalls vierklassigen Hauptschulen richten.

Ich halte es angesichts der vorstehend dargelegten Argumente nicht für angezeigt, die in Rede stehende Verordnung entsprechend der vorliegenden Anfrage abzuändern.

-.-.-.-.-